

# MARKTGEMEINDEAMT RIED IN DER RIEDMARK

4312 Ried in der Riedmark, Marktstraße 2 / +43 7238 / 2055-0 / [gemeinde@ried-riedmark.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@ried-riedmark.ooe.gv.at)  
www.ried-riedmark.at

Ried, am 16.10.2018

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ried in der Riedmark vom 25.09.2018, mit der eine Leichenhallengebührenordnung für die gemeindeeigene Leichenhalle auf dem Grundstück 36/5, KG Ried in der Riedmark, erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs.3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I 116/2016 idgF, wird verordnet:

### § 1

#### Gebührenpflicht

(1) Für die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle sind folgende Gebühren zu entrichten:

- |  |          |
|--|----------|
| a) für die Aufbahrung inkl. Strom bis zu 4 Tagen | € 120,00 |
| für jeden weiteren Tag                           | € 15,00  |
| b) für die Benützung des Obduktionsraumes        |          |
| - zur Einstellung einer Leiche pro Tag           | € 50,00  |
| - zur Vornahme einer Obduktion                   | € 100,00 |

(2) Die Gebühren nach Abs 1 lit a und b ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn es sich um eine Leiche einer Person unter 15 Jahren handelt.

### § 2

#### Gebührensschuldner

(1) Zur Entrichtung der Gebühren sind zur ungeteilten Hand verpflichtet:

- a) jene Personen, welche die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle in Auftrag geben und

b) die Bestattungspflichtigen nach § 15 Abs. 2, 4 und 5 des O.ö. Leichenbestattungsgesetzes, LGBl 40/1985 idF LGBl 84/1993 und 59/1995

(2) Durch die Gebührenpflicht nach Abs 1 wird ein etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzanspruch gegenüber Dritten nicht ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle. Die Gebühren sind sodann innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung einer formlosen Zahlungsaufforderung zu entrichten

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Die Leichenhallengebührenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Leichenhallengebührenordnung vom 14.09.2006 außer Kraft.

Der Vizebürgermeister:

Angeschlagen am: 16.10.2018

Abgenommen am: 31.10.2018